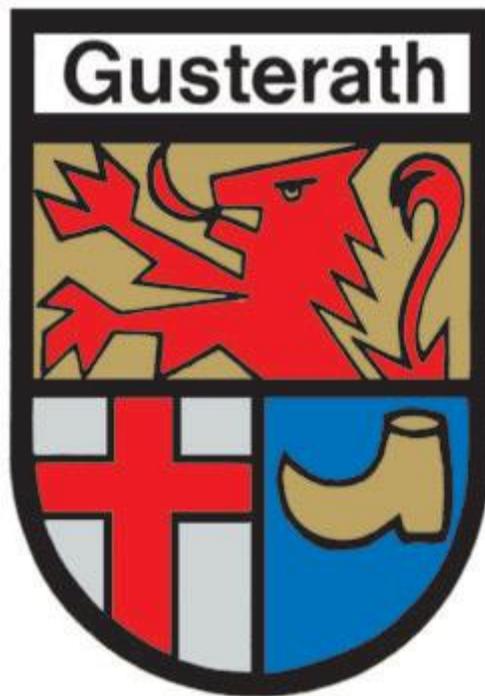


# Hauptsatzung

---

I. Änderung der Hauptsatzung vom 27.08.2019

---



**Ortsgemeinde Gusterath**

**vom 25.09.2024**



# I. Änderung der HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Gusterath vom 27.08.2019

Der Ortsgemeinderat Gusterath hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-DVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende I. Änderung der Hauptsatzung am 25.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Änderungen

**§ 1 Absatz 1 (öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben)** erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Gusterath erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.ruwer.de> und <https://www.gusteerath.de>.

**§ 5 (Ausschüsse der Ortsgemeinde)** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ortsgemeinderat Gusterath bildet folgende Ausschüsse:
  - Bauausschuss
  - Haupt- und Finanzausschuss
  - Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Bauausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss hat 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Gusterath gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Darüber hinaus kann der Ortsgemeinderat Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz in den Arbeitskreisen und in den Ausschüssen obliegt dem Bürgermeister mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

**Im § 6 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse)** wird im Absatz 2 der Buchstabe f ersatzlos gestrichen.

**§ 7 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister)** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren



- Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (das Vergaberecht ist zu beachten);
2. Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro;
  3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden (im Zweifel nach Rücksprache mit den Beigeordneten),
  4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsgenehmigungsverfügung;
  5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
  6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
  7. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,
  8. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall/Produktsachkonto bzw. je Auftrag.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.11.2024 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 27.08.2019 bleiben in vollem Umfang bestehen.

54316 Gusterath, 11.11.2024

(S)

Roman Kaßelmann  
Bürgermeister